

Bekanntmachung.

Nachdem Seitens Hoher Herzoglicher Regierung durch Rescript vom 14. Mai a. c. und Erlaubnißschein vom gleichen Tage

der Lebens-Versicherungsbank „Kosmos“ zu Zeyst bei Utrecht in Holland

der freie Geschäftsbetrieb im Herzogthum Anhalt nachgelassen und gestattet worden, auch Seitens der Bank

die Stadt Dessau

zum Sitze erwählt worden ist, an welchem sie für alle von ihr abzuschließende Geschäfte Recht zu nehmen hat, und ferner

der Glasermeister Gustav Böhme in Dessau

als bevollmächtigter Haupt-Agent für die Anhaltischen Lande angestellt wurde, kommt die Bank der Verfügung Hoher Staatsregierung hierdurch nach, in Folgendem ihre statutarischen Bestimmungen zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Zweck, Benennung, Domicil und Dauer.

Art. 1.

Die Gesellschaft hat den Zweck, Lebens- und Renten-Versicherungen aller Art, sowohl gewöhnliche auf ganze Lebensdauer, als aufgeschobene oder auf bestimmte Zeit, auf ein einzelnes Leben oder auf mehrere Leben, vereint oder getrennt, gegen feste Prämien abzuschließen. Die Prämien werden nach Tarifen berechnet, welche auf Vorlage der Central-Direction durch den Verwaltungs-Rath festgesetzt und von der Regierung genehmigt sind.

Die Versicherungsbedingungen, sowie Versicherungszweige, welche der Verwaltungsrath in Uebereinstimmung mit den Aufsichts-Commissaren sonst noch aufzunehmen beabsichtigt, sind zunächst der Bestätigung der Regierung unterworfen. Diejenigen Versicherungs-Prämien, welche im Voraus sich nicht feststellen lassen, werden auf Grund der genehmigten Tarife berechnet.

Die Gesellschaft kann auch mittelst Zinsen auf Zinsen und mittelst Vererbung Ueberlebens-Kassen einrichten; auch

hat sie das Recht, Eigenthum zu erwerben, sowie Renten und sonstige Einkünfte zu kaufen und zu verkaufen.

Das Maximum, bis zu welchem die Gesellschaft für eigene Rechnung Versicherungen auf ein einzelnes Leben abschließt, ist auf fl. 50,000 festgesetzt.

Art. 2.

Die Gesellschaft unter der Firma **Versicherungs-Bank „Kosmos“** hat ihren Sitz in Zeyst, Provinz Utrecht. Sie kann auch im Auslande Versicherungs-Geschäfte betreiben.

Art. 3.

Die Dauer der Gesellschaft ist für neunzig auf einander folgende Jahre bestimmt, welche vom Tage der erteilten Landesherlichen Genehmigung ab gerechnet werden.

Art. 4.

Die Auflösung der Gesellschaft kann jedoch auch von Ablauf dieses Zeitraumes -- Art. 3. -- stattfinden, wenn

evorstände.

illets

zur Ausführung des
Quartierleistung für
rend des Friedenszu-
Nr. 1. 1869) enthal-
ten in der
on G. Hehruch.

1869. Aus Witten-
stehende telegraphische

ndenen Prämienver-
nuer Ausstellern
prämirt:
-Spinnerei, Carl
ath, G. Polstius,

te Aepfel, Birnen
umen sind täglich
haben.

u.
nn nebst Gemahlin
nger a. Kreynach
und Familie, Ren-
u. Wehlar a. Ber-
Paris, Mandelst-
M., Kumbrock aus
oop a. Magdeburg,
a. Stuttgart, Adier
Gerbäuser a. Offen-
a. Ilmenau, Horn
a. Hannover, Dael
weig.

te a. Ernst. Jar-
e a. Braunschweig.
taters Rüdiger aus
immer nebst Sohn
Kauf. Weyer a.
Löwensohn a. Ber-
burg, Schröder aus
deburg.

Kern u. Schulz a.
Gutshab. Melms a.
Maler Rüdiger
mer a. Leib. Grün
targard, Stein a.
umann a. Königs-
hofen.

3.
Pest.



das Grundkapital — Art. 5. — durch unerwartete Verluste eine Verminderung von fünfzig Procent erlitten hat und die Actionnaire das Kapital nicht wieder ergänzen, oder beschließen, daß mit dem verminderten Grundkapitale die Geschäfte fortbetrieben werden sollen, zu welchem Beschluß aber die landesherrliche Genehmigung erforderlich ist.

Kapital-Actien und Actionnaire.

Art. 5.

Das Gesellschafts- oder Grund-Kapital besteht aus Einer Million, acht hundert Tausend Gulden, getheilt in 900 Actien, eine jede zu zwei Tausend Gulden.

Art. 6.

Auf jede dieser Actien werden sofort 10 Procent eingezahlt. Die übrigen 90 Procent müssen je nach Erforderniß zu der Zeit und zu den Beträgen, wie von dem Verwaltungsrath bestimmt wird, eingezahlt werden. Eine jede solche Einzahlung ist vier Wochen vorher bekannt zu machen.

Art. 7.

Die Actien enthalten den vollständigen Namen und Bornamen der Inhaber, und jeder Actionair wird mit den Beträgen, welche er eingezahlt hat, in die Bücher der Gesellschaft eingetragen. Die Umschreibung der Actien geschieht nur in Folge einer schriftlichen Uebertragung des bisherigen Actien-Inhabers an den neuen Erwerber. Alle Actien werden fortlaufend nummerirt, und einer jeden Aktie zehn, von einem der Aufsichtskommissare, einem Mitgliede des Verwaltungsrathes und der Central-Direction unterzeichneten Dividenden-Scheine angelegt. Eine Umschreibung der Actien darf aber nur mit Genehmigung des Verwaltungsrathes und der Central-Direction vorgenommen werden.

Art. 8.

Die Actionnaire, deren Erben und Rechts-Nachfolger, welche mit Zahlung der eingeforderten Beiträge im Rückstand bleiben, werden zunächst daran erinnert. Erfolgt innerhalb 14 Tagen nach dieser Erinnerung die Zahlung nicht, so sind die Säumhaften ihrer Rechte als Actionnaire für verlustig zu erklären, ohne daß es dazu eines gerichtlichen Spruches bedarf. Doch bleibt es dem Verwaltungsrathe überlassen, die Säumhaften auch auf dem Rechtswege zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten anzuhalten.

Die Verwaltung der Gesellschaft.

Art. 9.

Die Angelegenheiten der Gesellschaft werden
a) durch Aufsichtskommissare,
b) durch einen Verwaltungsrath und
c) durch eine Central-Direction verwaltet resp. wahrgenommen.

General-Versammlungen.

Art. 10.

Alljährlich findet eine gewöhnliche General-Versammlung der Actionnaire, unter Vorstiß des Präsidenten der Aufsichtskommissare statt, in welcher über das abgelauene Geschäftsjahr eine Vorlage gemacht und über die dazu geeigneten Gegenstände verathen wird. In allen Angelegenheiten, welche zur Abstimmung kommen, wird durch Stimmenmehrheit beschlossen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Sowohl die abwesenden Actionnaire, als auch die Minderheit der Anwesenden, haben sich den Beschlüssen der Mehrheit zu

unterwerfen, welche überhaupt für alle bei der Gesellschaft Theilhabenden bindend sind. Nur bei der ersten Wahl der beiden Mitglieder der Central-Direction — Art. 19. — ist die Anwesenheit von mindestens zwei Dritttheilen der Actionnaire und eine Mehrheit von zwei Dritttheilen der Stimmen aller Anwesenden erforderlich.

Art. 11.

Der General-Versammlung wird durch die Central-Direction die Jahresrechnung mit einem Rechenschaftsbericht und einer Bilanz vorgelegt, in welcher der Kassenbestand — Einnahmen und Ausgaben — sowie die abgeschlossenen Versicherungen nachgewiesen sind.

Die Bilanz wird nach Bestätigung durch die Aufsichtskommissare von einer aus drei Mitgliedern bestehenden Commission, die in der General-Versammlung gewählt wird, geprüft, und nachdem sie von dieser Commission richtig befunden ist, als festgestellt angenommen. Eine Abschrift dieser Bilanz wird hierauf während 14 Tagen in dem Geschäftslocal der Gesellschaft und bei jedem Haupt-Agenten zur Einsicht der Actionnaire offen gelegt.

Art. 12.

Zugleich wird auf Grund der also festgestellten Bilanz der Betrag der Dividenden festgesetzt und solcher unter Angabe der Zeit und des Orts der Zahlung in einem oder mehreren öffentlichen Blättern bekannt gemacht.

Art. 13.

Das Stimmrecht in den General-Versammlungen wird nach folgendem Verhältniß ausgeübt:

für fünf Actien	1 Stimme
von fünf bis zehn Actien	2 Stimmen
„ zehn bis fünfzehn Actien	3 „
„ fünfzehn bis zwanzig Actien	4 „
„ zwanzig bis fünf und zwanzig Actien	5 „
über fünf und zwanzig Actien	6 „

Art. 14.

Zu den General-Versammlungen werden die Actionnaire von der Central-Direction 14 Tage vorher durch eine Bekanntmachung in einem oder in mehreren öffentlichen Blättern eingeladen.

Jeder Actionair kann sich in der General-Versammlung durch einen andern Actionair, der jedoch nicht Aufsichtskommissar oder Mitglied des Verwaltungsrathes sein darf, auf Grund einer schriftlichen Vollmacht vertreten lassen.

Aufsichtskommissare.

Art. 15.

Die Aufsichtskommissare werden durch die Actionnaire gewählt. Sie haben das Recht, den Sitzungen des Verwaltungsrathes beizuwohnen und dabei mitzustimmen; auch können sie die Bücher und Cassen der Gesellschaft jeder Zeit untersuchen. Ihre Zahl besteht aus mindestens drei bis höchstens fünf Mitgliedern.

In Fällen, wo nicht nach den Statuten verfahren wird, können die Aufsichtskommissare durch Stimmenmehrheit beschließen, daß die betr. Angelegenheit einer General-Versammlung der Actionnaire vorgelegt wird.

Art. 16.

Beim Austreten oder Ableben eines Aufsichtskommissars wird an dessen Stelle auf Vorschlag des Verwaltungsrathes und der Central-Direction, so wie in Uebereinstimmung mit den noch übrigen Aufsichtskommissaren in der nächsten General-Versammlung eine Neuwahl nach Stimmenmehrheit vorgenommen.

Verwaltungsrath.

Art. 17.

Der Verwaltungsrath besteht aus drei Mitgliedern. Jedes Mitglied muß mindestens fünf Actien besitzen. Der Verwaltungsrath hat außer der ihm obliegenden Controlle auch einen Cassirer — Art. 18. — zu ernennen, welchem die Central-Direction die Wahrnehmung der Geld-Angelegenheiten der Gesellschaft überträgt. Der Verwaltungsrath tritt jeden Monat zu einer Berathung zusammen, bei welcher der Cassirer die Functionen eines Secretairs übernimmt.

Cassirer.

Art. 18.

Die Obliegenheiten des Cassirers bestehen in der vollständigen Verwaltung und Wahrnehmung aller Geld-Angelegenheiten der Gesellschaft und hat derselbe alle Anordnungen, welche der Verwaltungsrath ihm darüber ertheilt, zu befolgen. Das Gesellschafts-Vermögen wird in einem feuerfesten Gewahrsam niedergelegt, welches mit doppeltem verschiedenen Verschlusse versehen sein muß, wozu der Cassirer den einen, ein Mitglied des Verwaltungsrathes den andern Schlüssel in Händen hat. Der Verwaltungsrath setzt die Vergütung für den Cassirer fest, so fern dessen Functionen nicht von einem der Directoren wahrgenommen werden.

Central-Direction.

Art. 19.

Die Central-Direction besteht aus zwei Directoren, welche das Recht haben, unter ihrer Verantwortlichkeit und mit Zustimmung des Verwaltungsrathes Vice-Directoren zu ernennen. Diese Ernennung kann aber nur dann erfolgen, wenn durch Krankheit, Abwesenheit oder andere wichtige Umstände in der Geschäftsführung Störungen zu befürchten sind. Jeder der Directoren muß mindestens zehn Actien besitzen.

Die Central-Direction hat für die genaue Ausführung aller Geschäfte und für die Organisation der Gesellschaft zu sorgen. Sie vertritt die Gesellschaft bei den Gerichten als Kläger und Beklagte, verpflichtet die Gesellschaft gegen Dritte, und Dritte gegen die Gesellschaft, unterzeichnet alle von der Gesellschaft ausgehenden Schriftstücke für und im Namen der Gesellschaft, erwählt deren Domicil, mit einem Worte: sie hat alle Geschäfte und Angelegenheiten, welche die Gesellschaft betreffen, auszuführen.

Art. 20.

Die Central-Direction ist nicht verantwortlich für Schäden oder Nachteile, welche ohne ihr Zuthun die Gesellschaft resp. deren Vermögen durch Brand, Einbruch, Diebstahl, Gewalt oder sonstige Unfälle betreffen.

Art. 21.

Die Central-Direction hat das Recht zum Zweck, einer größtmöglichen Ausbreitung der Gesellschaft Bevollmächtigte und Agenten anzustellen, bei denen alle Versicherungen beantragt werden können. Dieselben werden von der Central-Direction nach deren Gutbefinden mit allgemeiner oder specieller Vollmacht versehen, doch bleibt die Central-Direction für deren Handlungen verantwortlich. Makler und Commissionaire, welche Versicherungen vermitteln, erhalten eine von der Central-Direction zu bestimmende angemessene Vergütung.

Art. 22.

Die Directoren können jeder Zeit freiwillig ihr Amt niederlegen, aber davon auch durch die Actionaire nach — Art. 10. — entbunden werden, indeß nur wegen Nachlässigkeit, Unredlichkeit, oder offenbare Unfähigkeit.

Art. 23.

Bei dem Ausscheiden eines Directors, sei es durch Austritt oder durch Tod, wird in einer General-Versammlung der Actionaire auf Vorschlag des andern Directors eine Neuwahl nach Stimmenmehrheit vorgenommen.

Art. 24.

Alle Versicherungs-Policeen und Quittungen über Prämien, Geschäftskosten und dergl. werden auf den vorgeschriebenen Formularen ausgefertigt, von der Central-Direction oder deren Bevollmächtigten unterschrieben.

Art. 25.

Alle eingehenden Gelder resp. Zahlungen auf Actien, für Prämien, Zinsen von ausgeliehenen Capitalen u. müssen, soweit sie nicht zu den sofort zu leistenden Ausgaben der Gesellschaft disponibel zu halten sind, entweder durch zinsliche Belegung auf kürzere oder längere Zeit, oder auf andere Weise, wie es von der Central-Direction nach Berathung mit dem Verwaltungsrath für die Gesellschaft am vortheilhaftesten gehalten wird, nutzbringend gemacht werden. Mit der Ausführung der deshalb getroffenen Bestimmungen wird der Cassirer beauftragt.

Art. 26.

Die Central-Direction regulirt die Geschäftsführung auf dem Bureau und erläßt zu diesem Zweck eine besondere Geschäftsordnung.

Directionen.

Art. 27.

Wenn der Verwaltungsrath behufs einer vollständigeren und rascheren Erledigung der Geschäfte es nöthig findet, können in den verschiedenen Staaten Hilfs-Bureauz eingerichtet werden, die unter Verwaltung eines Directors oder Bevollmächtigten, nebst zwei bis fünf Aufsichtskommissaren stehen. Die Ernennung des Directors und der Aufsichtskommissare geschieht durch den Verwaltungsrath, welcher auch die Vergütung für den Director bestimmt. Die Aufsichtskommissare erhalten dagegen zehn Procent von dem in ihrem Bezirk erübrigten Netto-Gewinn. Zur Vorbeugung solcher Handlungen, welche mit den Statuten oder mit dem Interesse der Gesellschaft nicht übereinstimmen, können den Hilfs-Bureauz auch ein oder mehrere Inspectoren beigegeben werden.

Gewinnvertheilung.

Art. 28.

Der Gewinn, worunter auch die Zinsen von belegten Geldern begriffen sind, wird nach Vorabzug von vier Procent für die Actionaire, folgendermaßen vertheilt:

sechzig Procent an die Actionaire,
zwanzig Procent an den Verwaltungsrath und
die Central-Direction
und zwanzig Procent für den Reservefonds.

Sobald letzterer bis zur Hälfte des Grundcapitals angewachsen ist, werden die dafür bestimmten zwanzig Procent mit fünfzehn Procent an die Actionaire und fünf Procent an den Verwaltungsrath und an die Central-Direction vertheilt.

Der Reservefonds wird besonders verwaltet, die Zinsen davon werden jährlich dem Capital zugeschlagen.

Art. 29.

Alle Unkosten, welcher Art sie auch sein mögen, fallen der Gesellschaft zur Last. Die Kosten für Stempel der Policen haben dagegen die Versicherten zu tragen und sind beim Empfang der Policen zu erstatten.

Art. 30.

Die beiden Directoren erhalten zehn Procent vom Netto-Gewinn und außerdem eine von dem Verwaltungsrathe bei Ermittlung dieser 10% zu bestimmende besondere Gratification.

Art. 31.

Im Fall zwischen dem Verwaltungsrathe und der Central-Direction, oder zwischen dem Verwaltungsrathe und der Central-Direction einerseits und den Actionairen andererseits Differenzen entstehen, welche nicht in Güte beigelegt werden können, soll zunächst eine Berufung an die Aufsichts-Commissare statt finden. Wollen die Beteiligten sich dabei aber nicht beruhigen, so soll die Angelegenheit der Entscheidung von drei sachkundigen und unparteiischen Schiedsmännern unterzogen werden. Zu

Schiedsrichtern erwählt jede Parthei einen, der Dritte wird, wenn sich die Partheien darüber nicht einigen können, durch das competente Gericht ernannt. Bei dem Ausspruch dieses Schiedsgerichts hat es lediglich sein Verwenden.

Art. 32.

Wird die Auflösung der Gesellschaft früher beschlossen, als in — Art. 3. — festgesetzt ist, so wird solches durch den Verwaltungsrath zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Nach dieser Veröffentlichung und nach geschehener Trennung werden die Gesellschaftsbücher, Papiere und Geldwerthe bei dem Ältesten der Aufsichts-Commissare aufbewahrt.

Art. 33.

Alle Abänderungen dieser Statuten sind der Landesherlichen Genehmigung unterworfen.

Leipzig, am 31. Juli 1869.

Im Auftrag der Central-Direction:

Gustav Hartmann,

General-Bevollmächtigter der Lebens-Versicherungsbank „Rosmos“
für Mittelddeutschland.

